

I. Jahresbeitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist jährlich am 01. März für das laufende Geschäftsjahr fällig. Zu diesem Termin wird der Beitrag vom Konto des Mitglieds abgebucht.
2. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31. Juli eines Jahres, so ist für das laufende Geschäftsjahr die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.
3. Solange kein Spielbetrieb möglich ist, ist ein Jahresbeitrag wie für fördernde Mitglieder zu entrichten. Die Fälligkeit des Beitrags nach Ziffer 1 entsteht dann mit Bereitstellung des Spielbetriebs. Im Übrigen gilt die Beitrags- und Gebührentabelle.

II. Umlagen

1. Zur Bewältigung besonderer Aufgaben, die den Verein außergewöhnlich belasten (z.B. Clubhausbau, Platzbau, Umbauten u. ä.), kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, von den Mitgliedern eine besondere Umlage zu erheben. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen werden automatisch Bestandteil der Beitrags- und Gebührenordnung und sind für jedes Mitglied verbindlich. Die Umlagen sind zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin zur Zahlung fällig.
2. Der Vorstand kann beschließen, dass statt Umlagen auch Sachleistungen erbracht werden können.
3. Neu eintretende Mitglieder sind zur Leistung der vollen Umlagen verpflichtet.
4. Soweit für die Mitglieder nach Ziffer 4 der Gebührentabelle ein ermäßigter Umlagesatz gilt, entfällt diese Ermäßigung vom Zeitpunkt des Wegfalls der Beitragsermäßigung. Diese Mitglieder sind mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen für den ermäßigten Umlagesatz zur Nachentrichtung des Differenzbetrages bis zur vollen Umlage verpflichtet.

III. Zahlungsverzug

1. Können die fälligen Beiträge aus Verschulden des Mitgliedes nicht termingerecht abgebucht werden, so gehen die Mahnkosten zu Lasten des Mitgliedes.
2. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird nach erfolgloser Zahlungserinnerung ein Zuschlag von € 2,50/Monat erhoben.
3. Gegen Mitglieder, die mit Beiträgen, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise in Verzug sind, kann der Vorstand bis zur vollen Begleichung der Schuld auch Platzsperre verhängen. Grundsätzlich ist nur das Mitglied spielberechtigt, welches seine Beiträge, Gebühren und Umlagen bezahlt hat.

IV. Beitrags- und Gebührentabelle

Die Höhe der Beiträge und Umlagen sind aus der Beitrags- und Gebührentabelle ersichtlich.

Mitglieder		Jahresbeitrag
1.	Erwachsene	130,00 €
2.	Ehepartner	100,00 €
3.	Fördernde (passive) Mitglieder	15,00 €
4.	Jugendliche 16-18 Jahre, Azubis, Wehrpflichtige, Erwachsene Schüler und Studenten	50,00 €
5.	Jugendliche bis 16 Jahre	35,00 €
6.	Familie (Ehepartner und mindestens ein Kind)	250,00 €
7.	Gastspieler pro Person und Stunde	6,00 €
8.	7 Arbeitsstunden a' € 10,00 (16-17 Jahre)	70,00 €
9.	13 Arbeitsstunden a' € 10,00 (18-65 Jahre)	130,00 €

Aktive Mitglieder, welche aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht spielen wollen, haben die Möglichkeit, sich zu Beginn der Saison als förderndes (passives) Mitglied eintragen zu lassen. Während dieser Zeit ist der Beitrag für fördernde (passive) Mitglieder zu entrichten. Möchte dieses Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt wieder spielend am Vereinsgeschehen teilnehmen, muss es sich als aktives Mitglied melden. In diesem Zeitraum angefallene Umlagen müssen nachentrichtet werden.

Aktive Mitglieder leisten pro Saison für den Club folgende Arbeitsstunden ohne Vergütung:

- 16 bis 17 Jahre: 7 Stunden
- 18 bis 65 Jahre: 13 Stunden

Stichtag ist jeweils der 1. Januar des Jahres.

Die Arbeitsstunden werden aufgeteilt in 10 Stunden für die Bewirtung im Vereinsheim (erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres), und in 3 Stunden für sonstige Arbeiten. Zu diesen Arbeiten zählen z.B. Platzüberholung, Reinigungs- und Pflegearbeiten im Außenbereich der Anlage usw. Als Ersatz bei Nichterfüllung werden € 10,00/Std. pro Saison zur Zahlung fällig. Ehepaare (26 Std.) werden gemeinsam veranlagt. Abrechnungstermin und Fälligkeit sind der 01.11. des jeweiligen Jahres.

Bergatreute, den 21.03.2024

Der Vorstand